

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 38/08 B

L 6 SB 35/07 (Sächsisches LSG)
S 4 SB 62/02 (SG Dresden)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

1. Freistaat Sachsen,
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales,
Albertstraße 10, 01097 Dresden,

2.,

Beklagte und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Dezember 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 18. Juni 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 18.6.2008 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Feststellung eines Grades der Behinderung (GdB) von 100 nach dem Schwerbehindertenrecht verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er macht Verfahrensmängel geltend.
- 2 Über die Beschwerde des Klägers entscheidet der Senat ohne zu klären, ob durch das Sächsische Verwaltungsneuordnungsgesetz der Beteiligte auf der Beklagten Seite wirksam zum 1.8.2008 gewechselt hat. Nach § 15a Sächsisches Gesetz zur Ausführung des Sozialgesetzbuchs sind zuständig für die Feststellung des Vorliegens und des Grades der Behinderung sowie die Ausstellung der Ausweise über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch nach § 69 SGB IX und der damit verbundenen Aufgaben die Landkreise und kreisfreien Städte. Ohne über die Wirksamkeit dieser Aufgabenübertragung zu befinden, belässt der Senat neben dem neuen Beklagten, dem Landkreis Meißen, den Freistaat Sachsen - jetzt vertreten durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales - als bisherigen Beklagten in diesem Verfahren. Das Ergebnis der Nichtzulassungsbeschwerde führt nicht zu einer (zusätzlichen) materiell-rechtlichen Belastung des Beklagten, so dass die Frage, wer richtiger Beklagter ist, offen bleiben kann.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie vorliegend - darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160a Abs 2 Nr 3 SGG*), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels die diesen (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtseinsicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36*). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Diesen Erfordernissen hat der Kläger nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 5 Soweit der Kläger eine unzureichende Aufklärung des Sachverhalts (*§ 103 SGG*) rügt, fehlt es an der Bezeichnung eines Beweisantrages, den das LSG übergangen haben könnte. Zwar

muss ein nicht rechtskundig vertretener Beteiligter einen Beweisantrag nicht prozessordnungsgerecht stellen und auch nicht in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG noch einmal wiederholen (insoweit kann er nach § 106 Abs 1 SGG auf die Unterstützung durch das Gericht vertrauen); bloße Kritik an einem vom Gericht eingeholten Sachverständigengutachten reicht insoweit jedoch nicht aus (*vgl dazu allgemein BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 3*). Bei Fehlen eines Beweisantrages hilft auch die Rüge nicht weiter, das Gericht hätte auf die Stellung eines Beweisantrages hinwirken müssen (*vgl dazu BSG SozR 1500 § 160 Nr 13*).

- 6 Die gegen die Beweiswürdigung des LSG gerichteten, also auf § 128 Abs 1 Satz 1 SGG gestützten Rügen können nach der ausdrücklichen Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG nicht zur Revisionszulassung führen.
- 7 Soweit der Kläger Verletzungen der Grundsätze eines fairen Verfahrens und der Gewährung rechtlichen Gehörs rügt, hat er nicht alle Tatsachen vorgetragen, die zur rechtlichen Beurteilung derartiger Verfahrensmängel erforderlich sind. Insbesondere wird nicht deutlich, welche Art von Anfechtung der Kläger mit Schreiben vom 6.6.2008 an das SG erklärt haben soll und welche Auswirkungen eine Entscheidung darüber auf das Verfahren vor dem LSG gehabt hätte. Im Übrigen hat der Kläger nicht vorgetragen, inwiefern er alles Zumutbare unternommen habe, um sich in diesem Punkt vor dem LSG rechtliches Gehör zu verschaffen und eine - aus seiner Sicht - faire Behandlung zu erreichen.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

